Nationalrat

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N)

Sitzung vom 28. April 2021

**19.050 Stabilisierung der AHV (AHV 21)**

# Bericht «Bezug der Altersleistung aus der beruflichen Vorsorge in Kapitalform in höchstens drei Schritten»

## 1. Ausgangslage

Die Vorlage regelt in Artikel 13*a* E-BVG den Teilbezug der Altersleistung aus der beruflichen Vorsorge. Diese Bestimmung sieht vor, dass alle Vorsorgeeinrichtungen Teilbezüge der Altersleistung als Rente in drei Schritten ermöglichen müssen. Vorbezogene Altersleistungen dürfen den Anteil der Lohnreduktion dabei nicht übersteigen. Zudem dürfen die Vorsorgereglemente für Teilbezüge in Kapitalform höchstens drei Schritten vorsehen.[1] Ist der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert, haben die Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten, dass eine entsprechende Koordination stattfindet. Hingegen ist keine Koordination und daher auch keine entsprechende Informationspflicht vorgesehen, wenn eine Person AHV-Löhne gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern erzielt und diese je in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind.

## 2. Änderung des Ständerats und Auftrag

Die SGK-S hat in ihrer Sitzung am 28. Januar 2021 beantragt, den Bezug in Kapitalform in höchstens drei Schritten im Gesetz zu präzisieren und zwar in der Weise, dass ein Schritt sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres umfasst. Allerdings hat die Kommission empfohlen, dass ihre Schwesterkommission die Bestimmung noch vertieft prüfen solle. Der Ständerat hat die Änderung in seiner Sitzung vom 15. März 2021 übernommen.

## 3. Analyse

Nach Auffassung des Ständrats liegt es am Gesetzgeber, den Wortlaut eines Artikels von solcher Tragweite unmissverständlich und ohne Auslegungsspielraum zu formulieren. Dabei seien die spezifischen einkommenssteuerrechtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der Entscheid des SR bringe deshalb folgende Verbesserungen bzw. Klarstellungen bei gleichzeitiger Erreichung des Regulierungsziels:

1. Die Gleichbehandlung der Versicherten, unabhängig davon, ob sie Zugang zu einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen haben;

2. Die Beseitigung von unnötigem Verwaltungs- und Koordinationsaufwand;

3. Eine bessere Umsetzbarkeit in Bezug auf die Rechtssicherheit der Versicherten und Klarheit für die Steuerbehörden.

### 3.1 Steuerliche Behandlung von Kapitalbezügen aus der beruflichen Vorsorge

Im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) wird in Art. 11 Abs. 3 festgehalten, dass Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile für sich allein (und somit separat vom übrigen Einkommen) besteuert werden. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Diese Formulierung entspricht Art. 38 DBG. Zudem hat sich die Praxis so entwickelt, dass die Steuerverwaltungen den Bezug von Kapitalleistungen bei Teilpensionierungen akzeptieren, sofern maximal zwei oder drei Kapitalbezüge getätigt werden. Eine höhere Anzahl von Bezügen würde zu einer wesentlichen Steueroptimierung führen.

[1] Bei Rentenleistungen darf die Vorsorgeeinrichtung mehr als 3 Schritte anbieten.

Zwar erwähnen Art. 11 Abs. 3 StHG und Art. 38 DBG nicht explizit, dass die Besteuerung alle Kapitalleistungen betrifft, die während eines Kalenderjahres ausgerichtet wurden. Das Bundesgericht hat bezüglich Art. 11 Abs. 3 StHG (welcher inhaltlich Art. 38 DBG entspricht) jedoch festgehalten, dass die Steuern auf der Gesamtheit aller im Steuerjahr getätigten Kapitalbezüge erhoben werden (vgl. Urteil 2C_337/2016, E. 4.1). Darunter fallen auch diejenigen Bezüge aus der Säule 3a.

Auch in der Lehre ist es unbestritten, dass in der gleichen Steuerperiode zu besteuernde Kapitalleistungen im Sinne von Art. 38 DBG (bzw. Art. 11 Abs. 3 StHG) zusammengerechnet werden (vgl. Felix Richner / Walter Frei / Stefan Kaufmann / Hans Ulrich Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 38, N 32; Ivo P. Baumgartner, in: Martin Zweifel / Michael Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 38, N 11; Gladys Laffely Maillard, dans: Yves Noël / Florence Aubry Girardin, Commentaire Romand, Impôt fédéral direct, 2e édition, Bâle 2017, Art. 38, N 9 ; Wolfgang Maute / Martin Steiner / Adrian Rufener / Peter Lang, Steuern und Versicherungen, 3. Auflage, Muri/Bern 2011, S. 199).

Steuerrechtlich gelten Bezüge von Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge in Kapitalform, welche innerhalb eines Kalenderjahres bezogen werden, nach geltender Praxis und Rechtsprechung somit bereits als "ein Schritt". Daher besteht hier kein Handlungsbedarf. Zudem ist zu beachten, dass aus steuerlicher Sicht unter anderem auch Kapitalleistungen aus der Säule 3a und Freizügigkeitseinrichtungen zusammen mit Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen ("Pensionskassen") besteuert werden, wenn diese im gleichen Kalenderjahr ausgerichtet werden.

### 3.2 Angenommene Formulierung de SR

In der SGK-S wurde insbesondere diskutiert, was die Formulierung «sämtliche Bezüge von Altersleistungen» gemeint ist, insbesondere ob auch Kapitalleistungen aus der Säule 3a darunterfallen.

Zwar werden schon heute alle in einem Kalenderjahr bezogenen Kapitalleistungen sowohl der 2. als auch der Säule 3a zusammengezählt und gesamthaft besteuert. Die Artikel 13 ff. E-BVG behandeln jedoch die Versicherungsleistungen innerhalb der obligatorischen Versicherung der Arbeitnehmenden in der beruflichen Vorsorge. Durch die Ergänzung in Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 E-BVG gilt Art. 13*a* E-BVG auch für das Überobligatorium. Leistungen aus der Säule 3a und allfällige weitere Kapitalleistungen von anderen Versicherungen werden hingegen von diesen Gesetzesartikeln nicht erfasst. Die Formulierung: «Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres», kann sich deshalb einzig auf Kapitalleistungen der 2. Säule beziehen.

### 3.3 Fazit

Die von Ständerat vorgeschlagene Präzisierung ist nicht erforderlich. Sie entspricht der heutigen Praxis, Lehre und Rechtsprechung. Wird dieser Präzisierung angenommen, wird einzig der heute bereits bestehende Rechtszustand im BVG explizit festgehalten. Zu beachten ist dabei, dass Art. 13*a* Abs. 2 E-BVG einen weniger breiten Anwendungsbereich abdeckt, als die heutige steuerrechtliche Praxis zur Zusammenrechnung von Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge umfasst. Aus steuerlicher Sicht ist somit fraglich, ob der Vorschlag tatsächlich zu einer klareren Rechtslage führt.

## 4. Formulierungsvorschlag der Verwaltung

Möchte die SGK-N die durch den Ständerat vorgenommene Anpassung übernehmen, schlagen wir vor, die Präzisierung ans Ende der Bestimmung von Art. 13*a* Abs. 2 E-BVG zu nehmen:

*Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.*

Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, dass sich die Vorsorgeeinrichtungen koordinieren müssen, wenn mehrere Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Die Koordination bezieht sich jedoch einzig auf die Maximalzahl von drei Schritten. Umgekehrt wird durch den Vorschlag der Verwaltung klargestellt, dass die Präzisierung hinsichtlich des Kalenderjahres auch gilt, wenn mehrere Vorsorgeeinrichtungen involviert sind.